



Synthese

Konkurrenzverbot für die Anbieter von Arbeitsmarktmassnahmen AMM

Rechtsgrundlage AVIG

AVIG, Art. 64a Abs. 1 let. a

Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierten Institutionen; solche Programme dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren.

AVIG-Praxis AMM 2014

G4: Die zuständige Amtsstelle informiert die tripartite Kommission über die Durchführung der PvB (und Berufspraktika BP) und bezieht diese in die Beratungen mit ein.

Feststellung: Artikel 64a wird sehr unterschiedlich umgesetzt. Der Begriff der unmittelbaren Konkurrenz wird in einigen Kantonen sehr streng interpretiert, in anderen flexibler.

Ein Erfahrungsaustausch zwischen den Regionalgruppen von Arbeitsintegration Schweiz hat folgende **Best Practice-Aspekte** in der Umsetzung des Konkurrenzverbotes gezeigt:

- Vorschläge von Massnahmen/Projekten werden von den Tripartiten Kommissionen positiver aufgenommen wenn die **Beziehungen zwischen Organisatoren und Tripartite Kommission** gut sind und seit längerer Zeit bestehen.
- Wenn **Beruf- und Branchenverbände** die Massnahme/das Projekt unterstützen, werden die Tripartiten Kommissionen dies in der Regel auch tun.
- Wenn Vertretungen von Arbeitgeber- oder Branchenverbände **in Vorstände oder Stiftungsräte der Organisatoren** beteiligt sind, ist die Sensibilisierung für die Anliegen der Arbeitsintegration höher und es ist einfacher, flexible Lösungen in der Umsetzung des Konkurrenzverbots zu finden.
- Wenn die Tripartiten Kommissionen und die Branchenverbände über **Ziele und Funktionsweise** der Massnahmen/des Projektes gut informiert sind, ist die Akzeptanz höher und es werden Formen der Zusammenarbeit möglich.
- **Hauptargumente für eine flexible Umsetzung des Konkurrenzverbots:**
 - Arbeitsmarktnahe Massnahmen/Projekte erhöhen die Motivation der Teilnehmenden und begünstigen somit dessen Integration in den Arbeitsmarkt. Massnahmen, die nur Beschäftigungscharakter haben sind für die Integration in den Arbeitsmarkt nicht wirksam.
 - Das Konkurrenzverbot gilt für Massnahmen der IV und der Sozialhilfe nicht. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.